

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 18. Juni 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

* Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Rahden wegen eines im Handverschen bey seiner gewesenen Brodherrschaft begangenen Diebstals zu Sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit mit Willkommen und Abschied bestrafet worden ist.

Sign. Minden den 12ten Juny 1798.

Anstatt und von wegen. ic.

Craven.

II. Citationes Edictales.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. bestehende Vermögen des ohnlängst von hier entwichenen Bäckers Ludolph Henrich Kopp, per decretum de hodierno der Concurs eröffnet, mithin Convocatio creditorum erkannt werden; als werden alle und jede, so an gedachtem Bäcker Kopp Anspruch und Forderungen haben, hiemit verabladet, solche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 17ten July a. c. am Amte anzugeben, und gehödig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle. Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp hiemit vorgeladen wird, sich in dem vorhin bemerkten Liquidations-Termin ebenfals am Amte einzufinden, um über die

Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Sign. Blotho den 25ten Mai 1798.

Königl. Preuß. Amt.

Stube.

Da die Ehegenossin des Kaufmanns Herrn Arnold Ludwig Wilmanns, gebörne Consbruch, wider ihren im Jahr 1795 von hier entwichenen Ehemann bey dem hiesigen Matrimonial Gericht die Desertions Klage angestellt, und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, auf solchem Gesuch mittelst Decrets vom heutigen dato deseriret worden, so wird der Ehe beklagte Arnold Ludwig Wilmanns nach Anleitung der Gerichts Ordnung Part. I Tit. 40. § 60. hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato innerhalb 3 Monaten präclusivischer Frist und zwar längstens in Termino den 21ten Julius d. J. am hiesigem Rathhause einzufinden, um sich wegen bösllicher Verlassung seiner Ehefrau gehödig zu verantworten, und die weitere Verfügung auf die wider ihn angebrachte Ehescheidungs Klage, sonst aber im Fall seines Ausbleibens unfehlbar zu erwarten, daß er der vorsehlichen Verlassung seiner Ehefrau für geständig geachtet das Band der Ehe zwischen ihr und ihm durch richterliches Erkenntniß getrennet, und er für den schuldigen Theil gehalten werden sol.

36

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallitazion unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Altona affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen, Hamburger neuen, und der Berliner Zeitungen drey-mahl inseriret werden. Dielesfeld im Matrimonial Gericht den 4ten April 1798.

Buddaus. Hoffbauer.

Da über das geringe Vermögen des Heuerlings Casper Henrich Holtkamp in Pockelch der Concurſ eröfnet ist, so werden desselben Gläubiger hermit vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 29sten Junii bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 4ten May 1768.
Lüder.

Auf Anhalten der Kaiserl: Königl. wirklichen Herrn Geheimen Raths und des Chur und Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburg Erbgeneral Postmeisters Grafen und Edlen Herrn v. Platzen-Hallermund werden alle und jede, die an das im hiesigen Hochstifte belegene Guth Stockum Platenschen Antheils oder dessen Pertinenzien, ex capite feudi, fidei commisi vel ex quovis alio Capite, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, ihre etwaige Forderungen und Ansprüche cum justificatoriis entweder auf Sonnabend den 9. Juny oder auf Sonnabend den 23ten ejusdem, oder auf Sonnabend den 7ten Jul. dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben.

Decretum in Consilio Osnabrück den 22. May 1798.

Hochfürstlich Osnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Rätthe.
Dyckhoff. LoBar.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll das am Martini Kirchhoffe sub. No. 176 belegene der Wittwe Wors-

harbs gehörige Wohnhaus, nebst dem darauf gefallenem, von dem Kuhthore in dem sogenannten Soren-Kämpen befindliche Hudetheil sub. No. 264 für zwey Rube, so zusammen auf 895 Rthlr angeschlagen worden, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 26 Junii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Minden, den 16ten May 1798.

Magistrat allhier.

Demnach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub No. 469. auf der Johannisstraße belegene Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Rauchkammern, hinten aber die Judenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit 2½ Rtl. an die Kammererrey desgleichen mit 1 Rtl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation beschwert ist, und welches mit Einschluß des dazu gehörigen auf der Lehmkulle belegenen Markenteils durch geschworne Sachverständige auf 88 Rr. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, sich in den auf den 24. Juny, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberahmten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus eiegen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert, solche im letztern Termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen. Herford den 25ten May 1798.
Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Cu-
ratel sol das denen Kerckhoffischen Mi-
norennen zugehörige an der Ritterstraße
sub. No. 405 hieselbst belegene Wohnhaus,
wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr.
offeriret, und welches von dem Herrn
Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rt.
detaxiret worden, auf den Grund des un-
term heutigen dato ergangenen Decreti de-
alienando öffentlich an dem Meistbietenden
verkauft werden, und wie dazu ein Bie-
thungs Termin auf den 3ten August
angesezt worden; so werden Kaufliebha-
bere eingeladen, sich gedachten Tages
Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufin-
den, ihr Geboth abzugeben, und dem
Besinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche
aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an
dieses Haus haben mögten, zur Angabe
ihrer Forderungen auf die besagte Tage-
farth bey Strafe der Abweisung und des
ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschwei-
gens vorgeladen.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den
7ten May 1798.

Consbruch. Buddeus.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen
Rectorin Krest in Halle gehörige
Grundstücke, welche aus einem in Halle be-
legenen Wohnhause nebst Scheure und Gar-
ten, und aus einem von der dortigen ersten
Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in
Golde in Erbpacht genommenen Stück
Feldlandes bestehen, und von Sachver-
ständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. verans-
schlaget sind, sollen in Terminis den 7ten
May, den 4ten Jun. und den 9ten Jul.
c. öffentlich meistbietend verkauft werden.
Es werden daher die Kauflustigen einge-
laden, in diesen Terminen zu erscheinen,
und annehmlich zu bieten, weil nach Ab-
lauf des letzten Termins keine Nachgebote
angenommen werden können. Amt Ka-
bensberg den 29ten Mart. 1798.

Meinders.

IV. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, wel-
che von E. Hoheit der Königl. Hoheit der
Frau Abtiffin zu Herforden Geld oder Gel-
deswerth, Effecten, Sachen, Papiere,
Documente oder Briesschaften in Händen
haben, aufgefordert, solches alles so fort
und längstens binnen vier Wochen der von
Seiner Königl. Majestät von Preußen
ernannten, aus dem Regierungs-Präsi-
denten v. Arnim, dem Geheimen Rath
v. Hohenhausen, und der Regierungs-
Räthen v. Hellen und v. Boff bestehenden
Commission getreulich anzuzeigen und ab-
zuliefern, mit der Verwarnung, daß wann
sie solches unterlassen, und ein solcher Fall
demnach entdeckt wird, sie für diese Ver-
heimlichung und Unterschlagung gesetzlich
gestrafet werden sollen. Signatum Herford
am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen.
v. Boff.

Es werden hierdurch alle diejenigen, wel-
che überhaupt an E. Hoheit der Königl. Hoheit
der Frau Abtiffin zu Herforden, und be-
sonders für die zu Dero Hof- und Haus-
haltung gelieferten Waaren und Sachen,
Anforderungen zu machen haben, aufge-
fordert, diese ihre Forderungen in Termino
den 18ten September a. c. in Herford, vor
der von Seiner Königl. Majestät von
Preußen ernannten, aus dem Regierungs-
Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath
v. Hohenhausen, und den Regierungs-Rä-
then v. Hellen und v. Boff bestehenden Com-
mission, zu liquidiren, und anzugeben,
dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht
in diesem Termin melden, es sey, daß sie
gar nicht, oder später sich melden, mit ih-
ren Forderungen nicht weiter gehört, son-
dern gänzlich damit ausgeschlossen, und
derselben verlustig seyn sollen. Sign. Her-
ford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Boff.

Seiner Königl. Majestät von Preußen
haben bey dem fränklichen und

schwächlichen Zustande, in welchem Ihre Königl. Hoheit die Frau Abtissin zu Herforden sich fortbauend befindet, eine aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim dem Geheimen-Rath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Voss bestehende Commission angeordnet, welche den Hof und Haus-Etat Ihrer Königl. Hoheit reguliren sollen. Dieses wird dem Publicum bekannt gemacht, damit es nicht mehr Ihrer Königl. Hoheit behelliget, auch weder Ihnen, noch auf Dero Anweisung jemand Credit an Gelde oder Waaren giebt, indem alle aus dergleichen Geschäften entstehende Forderungen, als ungültig, nicht werden anerkannt noch bezahlet werden. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen.
v. Voss.

Isaac Nathan in Rahden hat vorräthig Kalbleder; wer Lust dazu hat kann sich in 14 Tagen bey ihm einfinden, daß Schock zu 30 Rthlr.

Bielefeld. Bey Unterschriebenen sind zur Königl. 9ten Lotterie ganze

wie auch Antheil-Loose als $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ zur 1ten Classe 1 Rthl. 14 ggr. in Golde per 1000. Auch sind bey mir Blanquetts für auswärtige Lotterie-Einnehmer zum billigen Preis zu haben. Simon.

Bey Hemmerbe: Neue Franz. Brunellen das Pfund 18 mgr. Trockne Kirschchen 4 Pf. Catrinenpflaumen 5 Pf. geschälte Vorstapsel und Apfelschnitzen 6 Pf. Bamberger Schweischen 12 Pf. Gebäckne Birn 18 Pf. 1 Rthl. Franz. eingemachte Früchte. Sardellen und Cappern das Glas 20 ggr.

V. Todesanzeige.

Im Siebenten Jahre seines Alters starb heute unser lieber Sohn Ernst Wilhelm von Meerstädt, eine Gehirn-Wassersucht verursachte dem guten Kinde neun Tage die heftigsten Schmerzen. Wir zeigen diesen uns betroffenen äußerst empfindlichen Verlust unsern geehrtesten Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleids-Bezeugungen gehorsamst an.

Minden, am 7ten Juny 1798.

von Göllich Major im Regiment
v. Schladen.

Magdalene von Göllich geb. Laue.

Fragmente aus den Intelligenzblättern einer, der Naivetät ihrer Bürger wegen, bekannten kleinen Landstadt.

(Fortsetzung.)

4) Endesunterschiedenes, durch eine gesegnete gegenseitige Liebe beglücktes, mit beyderseitiger Einwilligung verlobtes Paar, zeigt seinen Verwandten und Freunden hiedurch an, daß ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung am 15ten dieses Monats, wider Willen beyderseitiger Eltern, vollzogen werden soll. Von der Theilnahme des Publikums überzeugt verbitten sie alle Glückwünsche.

N. N.
N. N.

5) Zur Vorstehung einer Haushaltung auf dem Lande wird eine Köchin gesucht, welche Backwerk zu machen versteht und nöthigen Falls in Abwesenheit der Herrschaft, mit den übrigen Domestiquen, Küche und Keller ganz allein verwalten kann. Da die Frau des Hauses bereits alt ist und sich des Hauswesens nicht mehr annehmen kann, so können die Begungen sehr annehmlich gemacht werden; jedoch wird in Betreff des Backwerks hinlängliche Geschicklichkeit erfordert, Bey der Verwalter-

in zu *** ist nähere Erkundigung einzuziehen.

6) Einem großen braunen Pudel *) ist sein Herr entlaufen, welcher besonders an langen herunterhängenden Ohren und Haaren und einem großen gelben Ringe kenntlich ist, worauf die Buchstaben A. B. C. stehen. Wer von selbigem Nachricht geben kann, beliebe solches im Caffeehause N. N. anzudeuten, indem dieser Verlust daselbst sehr unangenehm empfunden wird.

*) vid. errata.

7) Bey dem Schutzhuden Ephraim, so wie auch bey dem Notarius Unhold, sind abermals Loose von allen benachbarten Zahlen- und Classen-Lotterien zu haben. Die Plans dazu werden bey selbigen mit Versprechung eines sichern Gewinnes gratis ausgegeben.

8) Die Lesebibliothek bey dem Anquarizus N. N. ist seit kurzen mit einer ansehnlichen Menge der besten Mittergeschichten und Romanen vermehret worden; und bittet derselbe alle Damen, welche durch Verrückung eines edlen Herzens in der Jugend sich auszubilden gedenken, um geneigten Zuspruch.

9) Der berühmte Augen-Sculist N. N. von ***, ist allhier angekommen und bietet allen Damen und Herren seine Dienste an. Er curirt jede Art von Augenkrankheit (wenn sie nicht durch Anstrengung des Studirens entstanden ist, ganz ohne Fehl und zwar so, daß jeder seine eigenen Verdienste in der Nähe ohne Augengläser ganz deutlich wieder erkennen wird. Ja sogar das Sehen in der Ferne weiß derselbe so wieder herzustellen, daß jeder ohne Lornette, sowohl die Meriten seiner Vorfahren als Nachkommen deutlich erkennen soll. Er logirt dahier im Cassino an trois Rois und ist jede Stunde daselbst anzutreffen. — Die Armen operirt er (wie wohl mit etwas weniger glücklichem Erfolg) unentgeltlich.

10) Eine vornehme Familie sucht einen Informator welcher, außer dem verläufig vorzunehmenden Religionsunterricht, im

Französischen, Englischen und Italiänischen unterweisen kann, neben her auch Mathematik, Musik und Tanzen versteht. Alte Sprachen braucht derselbe nicht zu lehren, jedoch muß er im Nothfall die Jugend frisiren können. Das Gehalt ist ansehnlich und beläuft sich auf 1000 Liv. in französischen Assignaten. Der verlangte Lehrer speiset beständig (außer wenn Fremde da sind) mit der Herrschaft. Bey dem Miethkutscher N. N. sind die nähern Umstände zu erfahren.

11) Es hat jemand einen seidenen Gelbbeutel gefunden. Wer solchen verlohren hat und von dem was darin fehlt die richtigen Kennzeichen anzugeben weiß, der kann solchen gratis im hiesigen Leihhause wieder abfordern.

12) Da die bisherigen theatralischen Vorstellungen, wegen der unvermuthet bey der Truppe eingetretenen Fastenzeit, nunmehr mit dieser Woche aufhören werden, so wird solches hierdurch den Herrn Abonnenten bekannt gemacht, um ihre Eintrittsbillets bis zur künftigen Eröffnung der Schaubühne am nächsten Orte des Aufenthalts geltend zu machen.

13) Es hat jemand auf dem Wege vom Neuthor nach dem Irrenhause die Extremitäten seines Rockes verlohren, wer solche gefunden, kann den Eigenthümer in allen Caffeehäusern antreffen.

14) Wer auf die Feyer meines nächst bevorstehenden Geburtstages die beste Satyre in Versen bey mir überreichen wird, dem soll, außer der Theilnahme an der Festlichkeit dieses Tages, eine ansehnliche Belohnung gereicht werden; und sein Name soll verschwiegen bleiben.

N. N.

15) Diejenigen Herren, welche ihre Perücken abgeschafft haben, können solche bey der Puzmacherin N. N. welche die modigsten Damensfrisuren besorgt, unter der billigsten Bedingung verkäuflich los werden.

Einige Vorschläge, wie man sich auf dem Lande gegen nächtliche Einbrüche der Diebe zu sichern habe.

Selten wird man ein Blatt Zeitungen aus der Hand legen, ohne in den Abertissemens von einem Einbruch in irgend eine Landpfarrwohnung gelesen zu haben. Ich bedaure allezeit die Ausgabe, welche auf die Bekanntmachung des Diebstahls und spezifische Anzeige der gestohlenen Sachen gewendet wird, indem selten dadurch etwas entdeckt worden ist. Es scheint daher keine vergebliche und undankbare Beschäftigung zu sein, diejenigen Vorkehrungen öffentlich bekannt zu machen, welche zu Verhütung des Diebstahls von mir angewendet werden, und denen es nächst Gott vielleicht zuzuschreiben ist, daß ich bei meinem länger als 15jährigen Aufenthalt auf dem einsamen Lande von wirklichen Diebeseinbrüchen befreiet geblieben bin, da hingegen meine sämtliche Herrn Nachbarn dieses unangenehme Ereigniß früher oder später erfahren mußten:

1) Habe ich diejenigen Thüren und Fensterläden, welche wegen ihrer versteckten Lage dieser Gefahr am meisten ausgesetzt sind, auf eigene Kosten inwendig mit Blech beschlagen lassen, wo dann die gebräuchtesten diebischen Instrumente wenig Schaden zufügen. Es versteht sich von selbst, daß die inwendigen den äußerlichen Läden weit vorzuziehen sind, doch sind diese einmal vorhanden, so muß an ihnen ein eiserner Schließhaken fast wie die Zahl 2 geformt, inwendig befestiget sein, welcher beim Zumachen in das von dem Maurer verfertigte 3 Zoll tiefe Loch desjenigen Fenstergerümpfes, woran der Laden hängt, geräumig einpaßt.

2) Sind nicht alle Fenster mit Läden versehen, so setze man in abgelegnen Zimmern an die Fenster, Wein-, Bier- oder andre Gläser, die der Dieb im Dunkeln,

selbst im Mondschein nicht sehen und leicht dadurch beim Oeffnen des Fensters ein Geräusch erregen wird, wodurch die Menschen aufgeweckt, oder er wenigstens dadurch furchtsam werden wird.

3) Man entferne aus der Nachbarschaft des Hauses alle Leitern. Unvorsichtig bleiben oft die Gartenleitern in dem Baumgarten stehen, oder sie werden an unverschlossene Orte hingestellt und erleichtern den Dieben das Einsteigen.

4) Aus gewissen physischen Gründen, die ich hier mit Fleiß verschweige, sind Hündinnen nützlicher als Hunde. Dieselben werden mit mehrern Nutzen im Hause als außer demselben gehalten. Auf die Wachsamkeit kleiner Hündchen bauet man gemeiniglich zu viel. So wachsam und kläffend sie bei Tage sind; so furchtsam sind sie oft des Nachts, daß sie anstatt zu bellen, sich verkriechen. Besonders sind die Spitze als gute Wächter zu empfehlen. Man strafe ja den bellenden Hund nicht, gesetzt, daß er uns auch einigemal im Schlafe vergeblich gestört hat.

5) Jeder Bemittelte, der in abgelegnen Häusern wohnt, halte bei langen Nächten wenigstens in einem Zimmer ein Nachtsicht, das man weit auswärts sehen kann.

6) Gutes Schießgewehr, nur blind geladen, gehöret mit zu den Vertheidigungsanstalten gegen Diebe. Das Schießen zum Fenster hinaus wird leicht jemanden wecken, der dem Bestohlenen zu Hülfe eilt. Wenigstens muß der Dieb es befürchten. Auch wird Pächter und Gesinde dadurch am ersten geweckt.

7) Man bringe Glockenzüge aus unserer Schlafkammer in die Gesindekammer an.

8) Im Hannoverschen Magazin wurde ein Sprachrohr als ein Mittel, die Nachbarn bei Einbrüchen zu wecken, vorgeschlagen. Auch ist

9) nicht aus der Acht zu lassen, daß man in der Sonnabendnacht gleichsam zwiefache Fürsicht und Verwahrung nöthig hat, indem eine aufmerkende Beobachtung bestätigt, daß in dieser Nacht die mehresten Diebstähle begangen werden.

Wenn Edelleute auf dem Lande, Landpfarrer, oder bemittelte Dorfbewohner über diesen für Sie so wichtigen Punkt etwas Ausführliches zu lesen wünschen, so belieben Sie das Journal von und für Deutschland, oder die Beschreibung eines erprobten Instruments, wodurch ein Dieb, er mag durchs Fenster einsteigen, oder durch eine Wand brechen, allemal entdeckt, wenigstens aber sicher verschreckt wird, 8. Schwerin, 1797, nachzuschlagen.

Leichte Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe.

Es ist allgemein bekannt, was für großen Schaden diese Thiere auf angebauem Lande, und besonders in Gärten anrichten. Dawider ist nun kein besseres Mittel, als daß man alle die todts zu machen sucht, die sich im Revier bemerkbar lassen. Die Geheimnisse alle, welche die Quacksalber zu Vertreibung dieser Verwüster ausbieten, helfen dawider nicht das Mindeste, und selbst Gifte sind bei ihnen ohne Wirkung; denn der Maulwurf saugt nicht, und lebt nur von Wurzeln und Gewürme. Was die angebrachten Fallmaschinen oder Fangwerke anbetrifft, so müßte man das Thier durch eine Lockspeise dazueinbringen, und das geht nicht von statuten. Buffon giebt diesen Rath, man soll einen Einschnitt rund um den Haufen, unter dem sie stecken, machen, und ihnen dadurch alle Kommunikation abschneiden. Dazu werden drei bis vier Leute mit Grabseilen erfordert, und gesetzt, daß das Unternehmen wirklich von statuten gieng, so ist es doch zu weitläufig. Die Mittel, welche die übrigen Naturbeschreiber an die Hand gegeben haben, sind weder leichter noch auch sicherer. Aus allem diesem merkte ich, daß bloß genaues eigenes Nachforschen und gründliche Erfahrung mich dem Zwecke näher bringen könnten,

den meine Vorgänger verfehlt hatten. Ich richtete nun darauf meine Absicht, und es gelang mir nach einer gewissen Zeit, daß ich mit keinem andern Werkzeug, als einem bloßen Grabscheit, alle Maulwürfe in einem gewissen Bezirk lebendig fangen konnte. Die dazu gebrauchten Handgriffe werde ich getreulich anzeigen; bevor aber dies geschieht, muß ich zu besserem Begriff des Verfahrens etwas in die Naturgeschichte des Maulwurfs mich einlassen; versteht sich nur so weit, als es hier zur Sache gehört, daher ich alles weglasser, was die Anatomie und die Varietäten dieses Thiergeschlechts anbetrifft.

Es ist bekannt, daß dieses Thier unter der Erde lebt; kommt es ja zuweilen aus derselben heraus, so ist es dann, wenn es durch den Zusturz des häufigen Sommerregens dazu gezwungen wird, oder wenn durch außerordentlich anhaltende Dürre der Erdboden so ausgetrocknet ist, daß es seine Arbeit darin gar nicht weiter fortsetzen kann; allein es kriecht auch gleich wieder in die Erde, sobald es ein zuträgliches Stück Land gefunden hat.

Es nährt sich, wie ich schon oben bemerkt habe, von Wurzeln und Wärmern; daher trifft man es am gewöhnlichsten in mildem Erdreich und gutem Boden an:

aber niemals im morastigen oder steinigten.

Den Winter über bewohnt der Maulwurf erhabene Plätze, weil er da am besten gegen Ueberschwemmungen gesichert ist. Im Sommer aber kommt er auf niedrige Hügel und flaches Land herab, und wählt vorzüglich die Wiesen zu seinem Aufenthalt, weil er da frischer und leichter zu durchwühlende Erde findet. Ist anhaltend trockene Witterung gewesen, so retirirt er sich an die Ränder der Gräben, an die Ufer der Flüsse und Bäche, wie auch in die Gegend dicht an den Säunen.

Sie begatten sich gewöhnlich zu Anfang des Winters. Die Monate im Jahr, wo man trachtige findet, sind der Januar und Februar. Im April kommen viele Junge zum Vorschein. Unter 122, die im Monat Mai nach meinem Verfahren gefangen wurden, gab es nur 4 trachtige.

Der Maulwurf kann ohne Wühlen nicht leben; er muß seine Nahrung in den Eingeweiden der Erde suchen; dies treibt ihn an, die langen unterirdischen Gänge zu machen, welche man von einem Haufen zum andern antrifft.

Gewöhnlich fängt er an, 5 bis 6 Zoll tief unter der Oberfläche zu graben, er bringt die vorwärts liegende Erde auf die Seite, bis ihm dieser zu viel wird; dann

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

arbeitet er nach der Oberfläche zu, und wirft durch Stoßen mit dem Kopf, und Hilfe seiner nervigten Pfoten allmählig den unbequemen Unrath in die Höhe, woraus die kleinen Hügelchen entstehen. Hat er diese Beschweriß sich vom Halse geschafft, so geht er von diesem Punkt aus, und treibt die vorige Arbeit wieder fort. Je weiter er nun darin fortrückt, je mehr werden Häuschen gemacht. Bei jedem Ansatze wirft er ihrer vier bis fünf auf.

In den mit Gras und Kräutern bewachsenen Gegenden begnügt sich der Maulwurf oft damit, daß er sich nur einen Durchgang zwischen den Wurzeln bahnt, und wenn die Erde in den Gärten erst kürzlich begossen worden ist, so hält er sich kaum einen halben Zoll tief unter der Oberfläche.

Das Thier scheuet gleich stark die strenge Kälte, als die große Hitze; damit es nun sowohl der einen als der andern ausweiche, bringt es zu vorgedachter Zeit am tiefsten unter die Erde.

Es setzt seine Arbeit zu jeder Zeit fort, weil es Nahrung haben muß. Es ist falsch, daß der Maulwurf den ganzen Winter über schlafe, wie das einige Naturbeschreiber, bemerkt haben wollen. Er wirft so gut in der kältesten Jahreszeit, als mitten im Sommer, die Erde auf.

Nachtrag.

Minden. Es soll in den verstorbenen Zingieser Kostede seinen Hause oben dem Markt den 27ten dieses Monats meistbietend verkauft werden: Neues verfertigtes Zinn von allen nur möglichen Sorten, wie auch eine Quantität altes Zinn. Da am 27ten Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr, die Feldfrüchte der Spanz-

mannschen Stette zu Papinghausen, imgleichen 4 Pferde, und die sämtlichen Ackergeräthschaften meistbietend verkauft, auch an eben dem Tage mit Vermietung der Ländereyen verfahren werden soll: so haben resp. Kauf- und Miethlustige sich sodenn zu Papinghausen einzufinden. Gericht Bietersheim den 16. Junii 1798. Bessel.